



Informationen und amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung

Christkindlesmarkt 2022

In der Zeit von Montag, 21. November, bis einschließlich Freitag, 23. Dezember 2022, findet auf dem Marktgelände der Stadt Bayreuth der Christkindlesmarkt 2022 statt.

Der Aufbau der Verkaufsstände beginnt bereits am Montag, 14. November 2022.

Die Mindestöffnungszeiten des Christkindlesmarktes sind:

Montags bis donnerstags von 10.00 Uhr - 19.30 Uhr
 Freitags und samstags von 10.00 Uhr - 21.00 Uhr
 Sonntags von 11.00 Uhr - 19.30 Uhr

Sonntag bis Donnerstag ist es den Marktbesckickern freigestellt, den jeweiligen Stand bis höchstens 21.00 Uhr geöffnet zu halten.

Bayreuth, den 13.10.2022
 STADT BAYREUTH

Referat für Personal, Recht,
 öffentliche Sicherheit und
 Ordnung:
 gez. Thomas Ebersberger
 Oberbürgermeister
 gez. Ulrich Pfeifer
 Berufsmäßiges
 Stadtratsmitglied

Gedenkfeier

Aus Anlass des Volkstrauertages veranstaltet der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. am Samstag, 12.11.2022, um 14.30 Uhr, die Landesfeier Bayern an der Kriegsgräberstätte im Friedhof St. Georgen und die anschließende Saalfeier in der Ordenskirche.

Die städtische Gedenkfeier am Schützenplatz geht in der Landesfeier am 12.11.2022 auf und entfällt somit am 13.11.2022.

Inhalt

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung: Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren Nr. 27 „Bereich Reha-Klinik“ und Bebauungsplanverfahren Nr. 11/16 „Reha-Klinik-Therme“	2
Widmung einer Teilfläche einer Gemeindestraße sowie Einziehung einer Teilfläche eines beschränkt- öffentlichen Weges	5
Vergabe von Lieferleistungen durch das Hauptamt der Stadt Bayreuth	5
Unnötiges Warmlaufen von Automotoren	
Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung)	6
Aufgebot von Sparkassenbüchern	7
Sitzungen des Stadtrates Bayreuth und seiner Ausschüsse in der Zeit vom 14.11. – 04.12.2022	7
Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Bayreuth (Abfallgebührensatzung)	8
Aufgebot von Sparkassenbüchern	8
Satzung zur Änderung der Satzung über die Ver- meidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Bayreuth (Abfallwirtschaftssatzung)	9
Aufgebot von Sparkassenbüchern	12

Bekanntmachung

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT AN DER BAULEITPLANUNG
Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren Nr. 27 „Bereich Reha-Klinik“
und
Bebauungsplanverfahren Nr. 11/16 „Reha-Klinik-Therme“
(Teiländerung des Bebauungsplans Nr. 8/93a)

Erneute öffentliche Auslegung
 (§ 4a Abs. 3 BauGB)

Der aktuelle Reha-Klinik-Standort der Deutschen Rentenversicherung Nordbayern (DRV) an der Kulmbacher Straße (B85) in Bayreuth ist sanierungsbedürftig. Aufgrund des Gebäudealters möchte die Grundstückseigentümerin einen Klinik-Ersatzneubau nach neuesten technischen und medizinischen Anforderungen errichten.

Der neue Reha-Klinik-Standort soll im Umfeld der Lohengrin-Therme Bayreuth, auf den Flächen mit den Flurstücksnummern 468/2, 486/1 TF, 486/7, 486/20 und 486/21 der Gemarkung (Gmkg.) Seulbitz entstehen. Im direkten Umfeld des Thermalbads werden ergänzende Nutzungen mit zu erwartenden Synergieeffekten (Einrichtungen der Gesundheit, der Beherbergung und des Tourismus) planerisch angestrebt.

Der FNP ist aufgrund der geänderten städtebaulichen Rahmenbedingungen und Zielvorstellungen in den entsprechenden Teilflächen anzupassen. Hierzu werden die gegenständlichen Flächen in Flächen für den Gemeinbedarf (Reha-Klinik), Sondergebiet (SO) „Gesundheit, Kur und Fremdenverkehr“ (direktes Umfeld Thermalbad) und Allgemeines Wohngebiet (WA) (Fläche nördlich der Thermenallee im Nordwesten) geändert. Der Flächenumfang der FNP-Änderung beträgt ca. 14,7 ha.

Die bisherigen SO-Flächen, die für die Nutzungen der Reha-Klinik vorgesehen sind, sollen als Flächen für den Gemeinbedarf gem. § 9 Abs.1 Nr. 5 BauGB, mit der Zweckbestimmung „Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“, festgesetzt werden. Zur Stärkung des Gesamtbereiches der Lohengrin-Therme ist ein Vorhabenträger auf die Stadt Bayreuth zugekommen, der eine qualitativ hochwertige Hotelnutzung im südlichen Geltungsbereich (Fl. Nr. 486/6, Gmkg. Seulbitz) realisieren möchte. Auf den westlich angrenzenden Flächen der Flurstücke Nr. 468 und 468/5, Gmkg. Seulbitz ist eine aufgelockerte Bebauung mit einem Villen-Beherbergungs-Konzept (kein dauerhaftes Wohnen) denkbar. Darüber hinaus werden Teilflächen im Nordwesten des Geltungsbereiches, mit einer Größe von ca. 5.100 qm, von Sondergebiet (Wohnen für Betriebsinhaber und -leiter des bisherigen SO Kurgebiets) in ein „Allgemeines Wohngebiet“ umgewandelt, um planungsrechtlich bestehendes Baurecht zukünftig nutzen zu können.

Die erforderlichen Flächen für naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen werden auf den Flurstücken Nr. 157, 159 TF und 163 TF der Gemarkung Thiergarten (Ausgleichsfläche

Nr. 21 des Ökokontos) rechtlich gesichert.

Die Gesamtgröße aller relevanten Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes Nr. 11/16 vom 03.01.2022, zuletzt geändert am 30.09.2022 beträgt ca. 14,7 ha.

Der Stadtrat der Stadt Bayreuth hat in seiner Sitzung vom 26.10.2022 den vorliegenden Planungen zugestimmt und beauftragte die Verwaltung mit der Durchführung der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 4a Abs. 3 BauGB.

Der Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 27 vom 03.01.2022 sowie der Bebauungsplanentwurf Nr. 11/16 vom 03.01.2022, zuletzt geändert am 30.09.2022, liegen mit jeweils einer Begründung, dem Umweltbericht (Der Umweltbericht befasst sich mit den Schutzgütern Mensch, Tiere, Pflanzen, Fläche und Boden, Wasser, Luft, Klima, Stadt- und Landschaftsbild) und weiteren umweltbezogenen Informationen für die verkürzte Dauer von 3 Wochen (gemäß § 4a Abs.3 Satz 3 BauGB) in der Zeit vom

21. November 2022 bis einschließlich 12. Dezember 2022

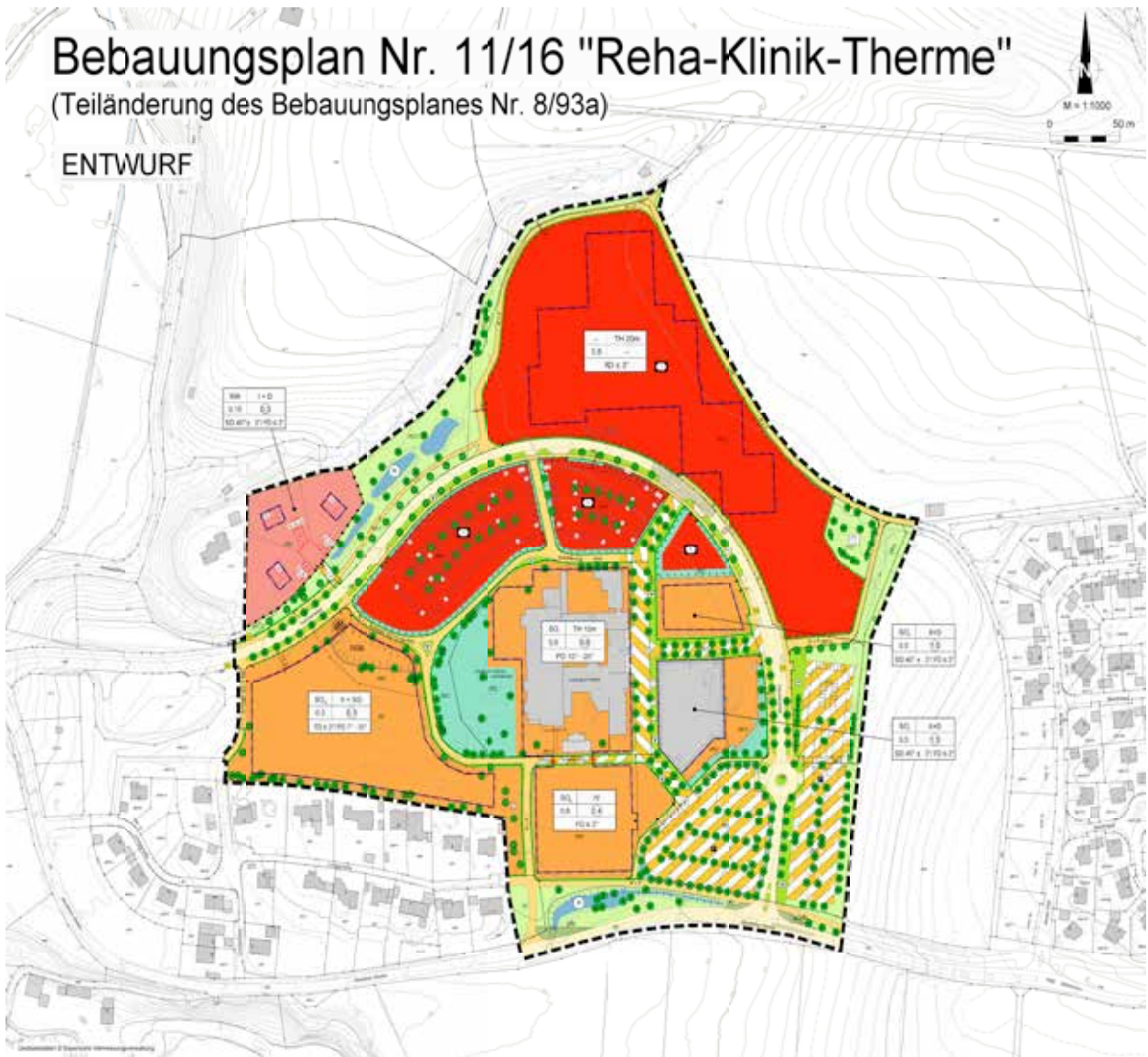
beim Stadtplanungsamt Bayreuth im Neuen Rathaus, 9. Obergeschoss - Öffentliche Planaufgabe, während der allgemeinen Dienststunden (Montag, Dienstag und Donnerstag von 08.00 bis 16.00 Uhr, Mittwoch von 08.00 bis 18.00 Uhr und Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr) öffentlich zu jedermanns Einsicht auf.

Es wird mit Nachdruck darauf hingewiesen, dass die Auslegungsunterlagen zudem parallel auf der Internetseite der Stadt Bayreuth (www.bayreuth.de) in der Rubrik „Rathaus, Bürgerservice“ unter „Planen, Bauen“ in das Internet eingestellt werden.

Während der o.g. Frist besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung. Gerne können Fragen telefonisch oder per E-Mail gestellt werden.

Wenn eine persönliche Einsichtnahme und Erörterung der Planung in der Öffentlichen Planaufgabe gewünscht wird, wird um eine telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0921/25-1660 gebeten. Mitarbeiter des Stadtplanungsamtes stehen für Auskünfte grundsätzlich von Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr und bei Bedarf am Nachmittag gerne zur Verfügung.

Bekanntmachung



Folgende Stellungnahmen und Fachgutachten mit umweltbezogenen Informationen liegen vor und liegen ebenfalls aus:

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
Fachgutachten	Opus GmbH, Bayreuth	Artenschutzrechtliche Begutachtung
	Höhnen & Partner Beratende Ingenieure, Bamberg	Verkehrsaufkommen, Leistungsfähigkeiten und Verkehrsemissionen
	Stadtplanungsamt Bayreuth	Verkehrsaufkommen
Stellungnahmen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange aus der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – Bayern	Grund und Boden, Landwirtschaft, Immissionen
	BUND	Natur- und Umweltschutz, Oberflächenwasser, Hochwasserschutz/ Wassermanagement, Bodenerosionen, Artenschutz, Lichtemissionen, Klima

Bekanntmachung

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
	Regierung von Oberfranken - Sachgebiet 34 – Städtebau	Landschaftsschutzgebiet
	Amt für Umweltschutz	Immissionsschutz, Wasserrecht/Bodenrecht, Naturschutz, Klimaschutz
	Tiefbauamt	Oberflächenwasser, Entwässerung
	Wasserwirtschaftsamt Hof	Grundwasser, Wassermanagement, Wasserrecht
Stellungnahmen von Privatpersonen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit	Privatpersonen	Landschaftsbild, Immissionen, Artenschutz, Hochwasserschutz/Wassermanagement, Naturschutz, Klima, Umweltschutz

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen nur zu den folgenden, geänderten Inhalten abgegeben werden.

1. Änderung der zulässigen Dachform im Bereich des SO III (Hotel) auf ausschließlich Flachdach (FD), mit Entfall des Satteldaches (SD).
2. Erhöhung der Mindestdurchfahrts Höhe auf 4,20 m für den Bereich der geplanten Anlieferung des Hotels (SO III).
3. Aktualisierung der Rechtsgrundlagen.
4. Einfügung von Festsetzungen für Baustellenbetrieb und CEF-Maßnahmen zum Schutz der Zauneidechse, der Knoblauchkröte und zur Schaffung von Brutplätzen.
5. Einfügung von Festsetzungen für Flächen und Maßnahmen für die Wasserwirtschaft (Hochwasserschutz): Regenwassernutzung und Rückhaltung, zur angemessenen Berücksichtigung des Anpassungsbedarfes an den Klimaschutz
6. Einfügung von Festsetzungen für Maßnahmen und technische Einrichtungen zur Erzeugung und Nutzung solarer Energie zur angemessenen Berücksichtigung des Anpassungsbedarfes an den Klimaschutz.
7. Änderung der erforderlichen externen Ausgleichsfläche auf ca. 10214,11 qm und des Ausgleichsflächenplans.
8. Einfügung einer weiteren Ausgleichsfläche A2 auf dem Flurstück 163 TF der Gemarkung Thiergarten im Übersichtsplan „Externe Ausgleichsfläche“.
9. Einfügung des Hinweises: Aufgrund von landwirtschaftlichen Nutzungen im direkten Umfeld des Baugebietes können Lärm- und Geruchsimmissionen auftreten. Diese sind zu dulden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 4a Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter (www.bayreuth.de) in der Rubrik „Rathaus, Bürgerservice“ unter „Planen, Bauen“ veröffentlicht.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist für die Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 BayDSG sowie dem § 3 BauGB (anzuwendendes Fachgesetz). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung auf <https://www.o-sp.de/bayreuth/datenschutz>, die ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hiermit werden gem. § 4 Abs. 2 BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung beteiligt.

Bayreuth, den 11.11.2022
STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger
Oberbürgermeister

Planungs- und Baureferat:
gez. U. Kelm
Ltd. Baudirektorin

Bekanntmachungen

Widmung einer Teilfläche einer Gemeindestraße sowie Einziehung einer Teilfläche eines beschränkt-öffentlichen Weges

Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (Bay RS 91-1-I) hat der Bauausschuss des Stadtrates Bayreuth in folgender Sitzung beschlossen:

Sitzung am 11.10.2022

Widmung gem. Art. 6 BayStrWG:

Ortsstraße: (Art. 46 BayStrWG)

- Teilfläche Ortsstraße „Brauhausweg“
(Teilfläche Fl. Nr. 1549/18 Gmkg. Bayreuth)

Einziehung gem. Art. 8 BayStrWG:

- Teilfläche beschränkt-öffentlicher Weg „Parkplatz Krankenhaus“
(ehemals Teilfläche Fl. Nrn. 1059/2, jetzt Fl. Nr. 1059/16 Gmkg. Bayreuth)

Die Unterlagen können im Tiefbauamt der Stadt Bayreuth (Neues Rathaus, Luitpoldplatz 13, Zimmer 1003) während der Dienststunden, Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Mittwoch zusätzlich von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungs-

gericht, Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Bayreuth) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007, GVBl. 2007, S. 390, wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayer. Straßen- und Wegerechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Bayreuth, den 11.11.2022
STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger Referat Planen und Bauen:
Oberbürgermeister gez. Urte Kelm
Ltd. Baudirektorin

Vergabe von Lieferleistungen durch das Hauptamt der Stadt Bayreuth

Lieferleistung	Firma	Auftrag
Bauftragung einer Steuerungsumrüstung für die FP3 Fräsmaschine der Staatlichen Berufsschule I (Gewerbliche Berufsschule)	harich Werkzeuge–Maschinen GmbH Industriestraße 81, 90537 Feucht	12.10.2022

Ausschreibungen – auch per Newsletter!

Städtische Ausschreibungen finden Sie auch online unter www.ausschreibungen.bayreuth.de. Dort können Sie sich zudem für den Newsletter anmelden, der Sie umgehend darüber informiert, wenn neue Ausschreibungen der Stadt Bayreuth veröffentlicht sind.

Amtsblatt - nächste Ausgabe

Die nächste Ausgabe des Amtsblattes erscheint am

Freitag, 2. Dezember 2022

Bekanntmachungen

Unnötiges Warmlaufen von Automotoren

Die kalte Jahreszeit hat begonnen. Die Stadt Bayreuth appelliert daher an alle Bürger, ihre Autos, aber auch andere lärm- oder abgaserzeugende Motoren nicht unnötig laufen zu lassen.

Besonders nach Nachtfrösten lassen erfahrungsgemäß viele Autofahrer ihre Fahrzeuge morgens oft minutenlang im Stand warmlaufen. Auch beim Be- und Entladen oder beim Warten auf Kunden (Taxis) bzw. private Mitfahrer werden an kalten Tagen die Automotoren oftmals nicht abgestellt.

Dabei werden aufgrund der nur unvollständigen Verbrennung des Kraftstoffes erhebliche Mengen an Kohlenmonoxid und Kohlenwasserstoffen unnötig freigesetzt. Auch der in den Kraftfahrzeugen eingebaute Katalysator kann diese Schadstoffemissionen nach einem Kaltstart nicht verhindern, da die Betriebstemperatur des Katalysators noch nicht

erreicht ist. Außerdem bedeutet das Laufen der Motoren für die Nachbarn natürlich eine vermeidbare Lärmbelästigung.

Solch unnötiges Laufen lassen ist laut Bayerischem Immissionsschutzgesetz und auch der Straßenverkehrsordnung ausdrücklich verboten.

Verstöße werden als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet.

Bayreuth, den 07.11.2022
STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. d. Fassung der Bek. vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374), erlässt die Stadt Bayreuth folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Bayreuth vom 22. Juli 2009 (Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 15 vom 07. August 2009), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 29. März 2017 (Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 7 vom 28. April 2017), wird wie folgt geändert:

1. Im Straßenverzeichnis „Straßen und Plätze der Reinigungs-kategorie 1“ wird gestrichen:

„Hans-Meiser-Straße“ (Stadtratsbeschluss vom 30.03.2022)

„Herzogmühle“ (Stadtratsbeschluss vom 25.10.2017)

2. Im Straßenverzeichnis „Straßen und Plätze der Reinigungs-kategorie 1“ wird hinzugefügt:

„Dietrich-Bonhoeffer-Straße“ (Stadtratsbeschluss vom 30.03.2022)

„Untere Rotmainau“ (Stadtratsbeschluss vom 25.10.2017)

3. Im Straßenverzeichnis „Straßen und Plätze der Reinigungs-kategorie 2“ wird gestrichen:

„Hans-von-Wolzogen-Straße“ (Stadtratsbeschluss vom 30.03.2022)

4. Im Straßenverzeichnis „Straßen und Plätze der Reinigungs-kategorie 2“ wird hinzugefügt:

„Friedelind-Wagner-Straße“ (Stadtratsbeschluss vom 30.03.2022)

§ 2

Die Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bayreuth, den 26.10.2022
STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger
Oberbürgermeister

Bekanntmachungen

Aufgebot von Sparkassenbüchern

Die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher, ausgestellt von der Sparkasse Bayreuth, sind verloren gegangen:

Kto.Nr. neu 4316409178
 Kto.Nr. alt 306409178
 Kto.Nr. neu 4315585978
 Kto.Nr. alt 305585978

Gemäß Art. 35 des Ausführungsgesetzes zum BGB wird der gegenwärtige Inhaber dieser Urkunden aufgefordert, binnen einer Frist von

drei Monaten

seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden.

Die Urkunden werden nach Fristablauf für kraftlos erklärt.

Sparkasse Bayreuth
 Der Vorstand

Sanierung, Umbau und Erweiterung der Stadthalle Bayreuth

Die Veröffentlichung der Ausschreibungen erfolgt zukünftig nicht mehr im Amtsblatt der Stadt Bayreuth, sondern nur noch im EU-Amtsblatt und Staatsanzeiger sowie auf der städtischen Website unter www.ausschreibungen.bayreuth.de.

Sämtliche Vergabeunterlagen werden auf der Vergabeplattform www.staatsanzeiger-eservices.de kostenlos elektronisch zur Verfügung gestellt.

Interessierte Firmen werden gebeten, sich dort über laufende Ausschreibungen zu informieren.

Impressum:

Herausgeber:
 Stadt Bayreuth, Amt für Öffentlichkeitsarbeit
 und Stadtkommunikation
 Geschäftsstelle:
 Neues Rathaus, Luitpoldplatz 13, Zimmer 508,
 Telefon: 0921/25-1483,
 E-Mail: pressestelle@stadt.bayreuth.de
 Gestaltung: Fröhlich PR GmbH

Weitere Informationen über die Stadt Bayreuth finden Sie auch im Internet unter www.bayreuth.de.

Sitzungen des Stadtrates Bayreuth und seiner Ausschüsse in der Zeit vom 14.11.2022 – 04.12.2022

Sozialausschuss

Montag, den 14. November 2022, 16.00 Uhr

Verkehrsausschuss

Montag, den 21. November 2022, 15.00 Uhr

Bauausschuss

Dienstag, den 22. November 2022, 14.00 Uhr

Haupt- und Finanzausschuss

Mittwoch, den 23. November 2022, 16.00 Uhr

Ältestenausschuss

Montag, den 28. November 2022, 16.00 Uhr

Stadtrat

Mittwoch, den 30. November 2022, 15.00 Uhr

Die Tagesordnungen für diese im Großen Sitzungssaal des Neuen Rathauses Bayreuth, Luitpoldplatz 13, 2. Stock, stattfindenden Sitzungen werden an den Amtstafeln des Neuen Rathauses und im Rathaus II, Dr.-Franz-Straße 6, öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 02.11.2022
 STADT BAYREUTH

gez. i.V. Andreas Zippel
 2. Bürgermeister

Die Stadt Bayreuth betrauert den Tod von

Gert Böhner

Städtischer Beschäftigter

Die Stadt Bayreuth hat einen langjährigen und verdienten Mitarbeiter verloren, der seit 1991 bis zu seinem allzu frühen Tod in ihren Diensten gestanden hat.

Unser tiefes Mitgefühl gilt seiner Familie.

Wir werden sein Andenken stets in Ehren halten.

Bayreuth, den 11.11.2022

STADT BAYREUTH
 Thomas Ebersberger
 Oberbürgermeister

Personalrat der
 Stadtverwaltung
 Ute Friedrich
 Personalrats-
 vorsitzende

Bekanntmachungen

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Bayreuth (Abfallgebührensatzung)

Die Stadt Bayreuth erlässt aufgrund des Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98, 599) und durch Gesetz vom 24. Mai 2019 (GVBl. S. 266) folgende

Satzung § 1

Die Gebührensatzung für öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Bayreuth vom 28. November 2001 (Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 26 vom 14.12.2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 29. Januar 2020 (Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 3 vom 21. Februar 2020), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Gebühr für die Entsorgung von selbst angelieferten Abfällen an der Reststoffdeponie Heinersgrund (Deponieklasse II) beträgt für

- | | |
|--|------------|
| a) Baustellenabfälle, firmenspezifische Abfälle, Schlämme, Stäube und vergleichbare Abfälle | 86,00 €/t |
| b) Boden, Bauschutt, teerhaltiger Straßenaufbruch und vergleichbare Abfälle, bis 50 cm Kantenlänge | 57,00 €/t |
| c) asbesthaltige Abfälle und vergleichbare Abfälle | 143,00 €/t |
| d) künstliche Mineralfaserabfälle (KMF) und vergleichbare Abfälle | 286,00 €/t |
| e) künstliche Mineralfaserabfälle (KMF) in Ballen verpresst bzw. hoch verdichtet und vergleichbare Abfälle | 172,00 €/t |
| f) Kleinmengen bis 200 kg, pauschal | 10,00 € |

Als Deponieersatzbaustoffe werden geeignete Wegebau- und Abdeckmaterialien auf der Reststoffdeponie Heinersgrund nach Bedarf angenommen. Auf Antrag ermäßigt sich die Annahmegebühr gemäß Buchst. b auf 16,00 €/t. Die Annahme erfolgt nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den Deponiebetreiber. Für abzulagernde Abfälle, die eine Einzelfallzulassung der Regierung von Oberfranken benötigen, wird dem Antragsteller eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 150,00 € berechnet.“

2. § 4 Abs. 9 ist neu einzufügen und erhält folgende Fassung:

„(9) Die Gebühr für die Abfallentsorgung beträgt je Sonderleerung für einen

- | | |
|---|----------|
| a) Abfallbehälter mit 80 l Füllraum | 6,00 € |
| b) Abfallbehälter mit 120 l Füllraum | 9,00 € |
| c) Abfallbehälter mit 240 l Füllraum | 18,00 € |
| d) Abfall-Großbehälter mit 1.100 l Füllraum | 82,50 € |
| e) Abfall-Großbehälter mit 4.400 l Füllraum | 330,00 € |

Für eine zusätzliche Leerung eines Abfallbehälters wird eine Gebühr für Sonderleerung in Höhe von 25,00 € berechnet.“

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bayreuth, den 26.10.2023
STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger
Oberbürgermeister

Aufgebot von Sparkassenbüchern

Die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher, ausgestellt von der Sparkasse Bayreuth, sind verloren gegangen:

Kto.Nr. neu 4315661431
Kto.Nr. alt 3705661431
Kto.Nr. neu 4315627234
Kto.Nr. alt 305627234

Gemäß Art. 35 des Ausführungsgesetzes zum BGB wird der gegenwärtige Inhaber dieser Urkunden aufgefordert, binnen einer Frist von

drei Monaten

seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden.

Die Urkunden werden nach Fristablauf für kraftlos erklärt.

Sparkasse Bayreuth
Der Vorstand

Bekanntmachung

Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Bayreuth (Abfallwirtschaftssatzung)

Die Stadt Bayreuth erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 958), aufgrund von Art. 3 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 05. April 2006 (GVBl. S. 178) und aufgrund von § 7 Satz 4 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Art. 7 der Verordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. S. 2298), mit Zustimmung der Regierung von Oberfranken vom 04.11.2022, ROF-SG55.1-8104-1-6-3, folgende

Satzung § 1

Die Abfallwirtschaftssatzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Bayreuth vom 22. Juli 1998, zuletzt geändert durch Satzung vom 2. Dezember 2009 (Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 23 vom 11.12.2009), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Abfälle: alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Abs. 1 Satz 1 KrWG).“

2. § 2 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„Bioabfälle: alle kompostierbaren organischen Abfallanteile. Hierzu gehören insbesondere pflanzliche Küchenabfälle wie z. B. Obst- und Gemüsereste, Kaffeefilter, aber auch Topf- und Balkonpflanzen und kleine Mengen an Gartenabfällen. Keine Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind: flüssige Küchenabfälle, Fette, Tierkörperanteile und die solche Bestandteile enthalten.“

3. § 2 Abs. 11 erhält folgende Fassung:

„Restmüll: Abfälle zur Beseitigung, die hauptsächlich bei privaten Haushaltungen anfallen und in vorgeschriebenen grauen Abfallbehältern (Hausmüll) zur Entsorgung bereitgestellt werden.“

4. § 2 Abs. 13 erhält folgende Fassung:

„Geräte, die für den Betrieb mit Wechselspannung von höchstens 1.000 Volt oder Gleichspannung von höchstens 1.500 Volt ausgelegt sind und

a) zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb von elektrischen Strömen oder elektromagnetischen Feldern abhängig sind oder

b) der Erzeugung, Übertragung und Messung von elektrischen Strömen und elektromagnetischen Feldern dienen. Hierunter fallen z. B. Haushaltsgroßgeräte, wie Waschmaschinen, Herde, Geschirrspüler, Staubsauger, Rasenmäher, große Geräte der Unterhaltungs-, Informations- und Kommunikationstechnik u. Ä., Kühlgeräte, wie z. B. Kühlschränke und Gefriertruhen, ferner Haushaltskleingeräte, wie Toaster, Bügeleisen, Rasierapparate, Elektrowerkzeuge (Bohrmaschinen, Schleifmaschinen, Sägen) Nähmaschinen, Elektrospielzeug und kleinere Geräte der Unterhaltungs-, Informations- und Kommunikationstechnik (z. B. Telefone, Faxgeräte, Laptops, Kofferradios) u. Ä.“

5. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Pflicht der Stadt zur Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und von zur Beseitigung überlassenen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen. § 20 Abs. 1 Satz 2 und § 17 Abs. 1 Satz 2 und 3 KrWG bleiben unberührt. Maßnahmen der Abfallentsorgung sind auch das Sammeln, Einsammeln durch Hol- und Bringsysteme, Befördern, Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen. Abfälle werden so eingesammelt, dass die Möglichkeiten zur vorrangigen Abfallverwertung genutzt werden können. Nach Maßgabe dieser Satzung sind die Abfälle zur Verwertung und Beseitigung getrennt zu überlassen.“

6. § 3 Abs. 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„Autowracks und -teile, Altreifen, Altöl“

7. § 3 Abs. 2 Nr. 9 erhält folgende Fassung:

„Abfälle, für die Rücknahmepflichten durch Rechtsverordnungen nach § 25 KrWG eingeführt sind, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen. Eine Mitwirkung nach § 25 Abs. 2 Nr. 8 KrWG bleibt unberührt.“

Bekanntmachung

8. § 3 Abs. 2 Nr. 10 erhält folgende Fassung:

„Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit Dritten oder privaten Entsorgungsträgern Pflichten zur Entsorgung nach § 22 KrWG übertragen worden sind.“

9. § 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Soweit Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, ist der Besitzer der Abfälle nach den Vorschriften des KrWG sowie des BayAbfG verpflichtet, dies einer hierfür zugelassenen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen. § 5 bleibt unberührt.“

10. § 3 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe.“

11. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Jeder Eigentümer eines Grundstückes im Stadtgebiet ist verpflichtet, sein Grundstück im Rahmen dieser Satzung an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Ausgenommen sind die Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen Abfälle, für die Benutzungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen. Jeder Anschlussberechtigte und sonstige Abfallbesitzer ist verpflichtet, nach Maßgabe des § 17 KrWG die auf dem Grundstück oder die sonst bei ihm angefallenen überlassungspflichtigen Abfälle der städt. Einrichtung zur Abfallentsorgung satzungsgemäß zu überlassen (Benutzungszwang).“

12. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Vom Anschluss- und Benutzungszwang für Abfälle zur Verwertung sind private Haushaltungen befreit, wenn derartige Abfälle durch den Abfallbesitzer ordnungsgemäß und schadlos i. S. d. § 7 Abs. 3 und § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG verwertet werden (Eigenverwertung). Die ordnungsgemäße und schadlohe Eigenverwertung ist der Stadt vom Anschlussberechtigten bzw. sonstigen Abfallbesitzer auf Verlangen nachzuweisen.“

13. § 5 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Befreiungen nach Abs. 4 sind schriftlich zu beantragen und unter Vorlage geeigneter Unterlagen (z. B. von Plänen, Bescheinigungen, Verträgen mit Dritten) zu begründen. Die Befreiung wird im Einzelfall unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden sowie befristet werden. Eine Befreiung wird widerrufen, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der All-

gemeinheit, insbesondere durch Gefährdung der Schutzgüter gemäß § 15 Abs. 2 KrWG zu erwarten ist.“

14. § 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Es ist unbefugten Dritten nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen. Als angefallen zum Einsammeln und Befördern gelten Abfälle, wenn sie in zugelassene Abfallbehälter auf dem Grundstück (Holsystem) oder in sonst bereitgestellte Sammelcontainer eingegeben oder an Wertstoffsammelplätzen/im Wertstoffhof (Bringssystem) zweckentsprechend abgegeben sind. Abfälle, die zur Verwertung oder zur Beseitigung bei der von der Stadt betriebenen Anlagen zur Abfallentsorgung (§ 18) angeliefert werden, gelten als angefallen, sobald sie in zulässiger Weise auf das Gelände der entsprechenden Abfallentsorgungsanlage verbracht worden sind. Im Übrigen gelten Abfälle als angefallen, wenn sie satzungsgemäß bereitgestellt sind.“

15. § 6 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Die auf den öffentlichen Sammelcontainern und an den sonstigen Sammelstellen angegebenen Benutzungszeiten sind einzuhalten. Beim Befüllen der Behälter ist Lärm möglichst zu vermeiden. Auf Wertstoffsammelplätzen und am Wertstoffhof ist das Ablagern von Abfällen und Wertstoffen aller Art außerhalb der dort aufgestellten Sammelcontainer verboten. Die Kosten für den daraus entstandenen Reinigungs-, Sortier-, Abfuhr- und Entsorgungsaufwand werden dem Verursacher von der Stadt in Rechnung gestellt. In die Wertstoffsammelbehälter dürfen nur die Wertstoffe eingeworfen werden, für welche die Wertstoffsammelbehälter vorgesehen sind.“

16. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Für die Aufnahme und das Einsammeln von Bioabfällen sind genormte Abfallbehälter (braun) mit 120, 240 und 1.100 Liter Rauminhalt zugelassen.“

17. § 9 Abs. 32 erhält folgende Fassung:

„Die maximal zulässigen Gesamtgewichte der Abfallbehälter sind:

70 l (Sack)	15 kg
120 l	60 kg
240 l	120 kg
1.100 l	1.600 kg
4.400 l	2.400 kg“

18. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung sind getrennt in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern zu überlassen bzw. bei den entsprechenden Annahmestellen (z. B.

Bekanntmachung

Müllumladestation, Deponie, Wertstoffhof, Wertstoffsammelplätze) abzugeben.“

19. § 10 Abs. 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„Gartenabfälle können, soweit sie nicht selbst kompostiert werden, an den von der Stadt dafür bestimmten Behandlungsanlagen für Bioabfälle oder in Kleinmengen bis 0,5 m³ im Wertstoffhof abgegeben werden. Die Annahmbedingungen der Anlagen sind zu beachten. In kleinen Mengen dürfen Gartenabfälle auch in die Biotonne eingegeben werden. Holzige Gartenabfälle können zu Sonderterminen abgegeben werden; Annahmestellen und -bedingungen werden rechtzeitig bekannt gegeben.“

20. § 10 Abs. 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„Bioabfälle müssen, soweit sie nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden, in die Biotonnen (braune Tonnen) eingegeben werden. Dabei sollen Bioabfälle aus der Küche, insbesondere aus hygienischen Gründen, in saugfähiges Papier eingewickelt oder in Papiertüten gesammelt oder mit geeignetem Strukturmaterial (z. B. unbehandelte Sägespäne, trockene Gartenabfälle) vermischt werden. Die Hereingabe von Kunststoffbeuteln und sonstigen nicht für die organische Behandlung geeigneten Materialien in die Biotonne ist untersagt. Eine Verwendung biologisch abbaubarer Behältnisse/Gegenstände kann nur dann gestattet werden, wenn deren Kompostierbarkeit auf den von der Stadt dafür bestimmten Behandlungsanlagen für Bioabfälle tatsächlich nachgewiesen ist. Über die Zulassung derartiger Sammelbehältnisse entscheidet die Stadt oder deren Beauftragter. Auf Grundstücken mit Hausgärten sollen Bio- und Gartenabfälle selbst kompostiert werden.“

21. § 10 Abs. 3 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„Elektro- und Elektronikgeräte sind im Wertstoffhof abzugeben oder als Großgeräte im Rahmen der Sperrmüllabfuhr gesondert bereitzustellen.“

22. § 10 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Verkaufsverpackungen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verpackungsgesetz (VerpackG), insbesondere Verkaufsverpackungen aus Papier, Glas, Weißblech, Aluminium, Kunst- und Verbundstoffen, sind nach § 3 Abs. 2 Nr. 10 dieser Satzung von der Abfallentsorgung durch die Stadt ausgeschlossen und dürfen nicht in die Restmüllbehälter - graue Tonne - eingegeben werden. Sie sind dem von den Rücknahmeverpflichteten eingeführten Sammelsystem (Behälterglas-, Altpapier- und Dosencontainer, gelber Sack) zuzuführen.“

23. § 10 Abs. 6 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„-gestrichen-“

24. § 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Aufstellen notwendiger Abfallbehälter sowie das Betreten der Grundstücke zum Zwecke des Einsammelns zu dulden (§ 19 Abs. 1 KrWG).“

25. § 16 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die in privaten Haushaltungen anfallenden Problemabfälle müssen vom übrigen Abfall getrennt gehalten und am städtischen Wertstoffhof abgegeben werden.“

26. § 17 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Von der Sperrmüllentsorgung ausgeschlossen sind unter anderem Problemabfälle gemäß § 16, Abfälle zur Verwertung, die nach § 10 getrennt überlassen werden müssen, Bauabfälle gemäß § 15 und Restmüll. Die Stadt kann Sperrmüllgegenstände ausschließen, wenn geeignete Annahmestellen oder entsprechende Rücknahmeverpflichtungen für Hersteller und/oder Verreiber bestehen. Im Zweifelsfall entscheidet die Stadt, welche Gegenstände zum Sperrmüll zählen.“

27. § 17 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

„Liegen gebliebene und nicht abgefuhrte Abfälle sind vom Anmelder des Sperrmülls unverzüglich zu entfernen bzw. entfernen zu lassen.“

28. § 18 Abs. 2 Nr. 2 Bst. d erhält folgende Fassung:

„Wertstoffhof zur Annahme von Abfällen zur Verwertung (z. B. Dosen, Behälterglas, Papier, Gartenabfälle, Schrott, Verpackungsmaterialien) und von Problemabfällen gemäß § 16 (z. B. flüssige Farben, Laugen, Säuren) sowie von Elektro- und Elektronikgeräten. Die einzelnen Stoffe gibt die Stadt öffentlich bekannt.“

29. § 21 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„Anlieferungen, z. B. Sperrmüll an der Müllumladestation Weiherstraße zu kontrollieren,“

30. § 26 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Ordnungswidrigkeit kann mit Geldbuße bis jeweils 2.500,00 € geahndet werden. Höhere Bußgelder sind im Ein-

Bekanntmachungen

zelfall nach § 17 Abs. 4 des Ordnungswidrigkeitengesetzes möglich. Daneben kann eine Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach anderen Bestimmungen, insbesondere nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz und dem Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetz, in Betracht kommen.“

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bayreuth, den 26.10.2022
STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger
Oberbürgermeister

Aufgebot von Sparkassenbüchern

Die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher, ausgestellt von der Sparkasse Bayreuth, sind verloren gegangen:

Kto.Nr. neu 4315769671
Kto.Nr. alt 305769671
Kto.Nr. neu 4315770976
Kto.Nr. alt 305770976

Gemäß Art. 35 des Ausführungsgesetzes zum BGB wird der gegenwärtige Inhaber dieser Urkunden aufgefordert, binnen einer Frist von

drei Monaten

seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden.

Die Urkunden werden nach Fristablauf für kraftlos erklärt.

Sparkasse Bayreuth
Der Vorstand